

VERORDNUNG
der Stadt Neusäß
über das Leichenwesen und die Bestattung
(Leichen- und Bestattungsordnung)
vom 23.07.2019

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) folgende Verordnung:

Abschnitt I
Anmeldung des Sterbefalles

§ 1
Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Neusäß ist unverzüglich, bei Eintritt des Todes, während der Nacht spätestens am Vormittag des nächsten Werktages, bei der Stadt Neusäß, Friedhofsverwaltung, anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind - soweit geschäftsfähig - in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Angehörigen nach dem Grad ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft (das sind Kinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Schwägerte ersten Grades)
 - c) die Personensorgeberechtigten
 - d) derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt sich der Sterbefall ereignet hat (in Krankenhäusern der leitende Arzt bzw. bei mehreren selbständigen Abteilungen der jeweils leitende Abteilungsarzt, in Heimen und Anstalten der Leiter)
 - e) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anmeldepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person oder ein näherer Verwandter nicht vorhanden oder an der Anmeldung verhindert ist.

- (3) Beauftragt einer der nach Abs. 2 Verpflichteten einen Dritten (zum Beispiel einen Bestattungsunternehmer) zur Anmeldung, dann hat dieser Dritte eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen, aus der dessen Verhältnis zum Toten hervorgeht.
- (4) Bei der Anmeldung sollen mindestens angegeben werden:
- a) Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen;
 - b) Ort und Zeitpunkt des Todes.

§ 2

Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung werden Anzeigepflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, u.a. nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Bundesseuchengesetz gegenüber dem Gesundheitsamt, nicht berührt.

Abschnitt II

Besorgung der Leichen und Beförderung

§ 3

Leichenbesorgung und -beförderung

Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf im Bereich der Stadt Neusäß nur von der Stadt Neusäß oder von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 4

Bestattungspflichtige

Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Besorgung und Beförderung einer Leiche haben die in § 1 Abs. 2 genannten Personen nach der ärztlichen Leichenschau zu veranlassen. Die Aufgabe kann vom Bestattungspflichtigen auch an Dritte übertragen werden.

§ 5

Einsargung

Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, soweit dies nach den Umständen möglich ist, noch am Sterbeplatz schicklich einzusargen.

§ 6

Leichenhauszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Abschnitt III

Pflichten der Leichenbesorger

§ 7

Leichenbesorger

- (1) Leichenbesorger sind alle Personen, die unmittelbar an der Leiche Verrichtungen (Waschen, Ankleiden, Einsargen) vornehmen.
- (2) Als Leichenbesorger dürfen nur Personen beschäftigt werden, bei denen gesundheitliche Hinderungsgründe dieser Tätigkeit nicht entgegenstehen. Ebenso dürfen Schwangere oder Stillende nicht als Leichenbesorgerin tätig werden.
- (3) Die Leichenbesorger dürfen nicht im Nahrungsmittelgewerbe, in Küchenbetrieben, im Friseurgewerbe und nicht als Hebamme oder Masseur tätig sein.
- (4) Die Stadt Neusäß kann Personen die Tätigkeit als Leichenbesorger untersagen, wenn diese gegen die Absätze 2 und 3 verstoßen.

§ 8

Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

- (1) Alle für die Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und

den Anforderungen der Schicklichkeit und öffentlichen Gesundheit zu genügen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger und der Personen, die Leichen transportieren, zu überwachen.

(2) Es bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Personen, die Leichen besorgen oder befördern, haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten.
- b) Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit zu wahren. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu verwehren.
- c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Besorgung der Leiche beginnen.
- d) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht benützt werden.
- e) Die Leichenbesorger müssen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof den Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut befestigen. Der Sargzettel muss folgende Angaben enthalten: Name und Geburtstag des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Abschnitt IV **Leichenhäuser**

§ 9

Begriff

- (1) Leichenhäuser sind die in Friedhöfen zur Aufbewahrung von Toten bis zu deren Bestattung oder Transport an einen anderen Ort dienenden Gebäude.
- (2) Leichenhäusern gleichgestellt sind die der kurzfristigen Aufnahme von Leichen dienenden Bahrräume in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Anstalten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Leichenhäuser sind zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit - unbeschadet der Rechte der Eigentümer - der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt.
- (2) Vor der Errichtung neuer und vor wesentlicher baulicher Änderung bestehender Leichenhäuser ist das Gesundheitsamt zu hören.

§ 11

Aufbahrung

- (1) Die Toten können auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern der Zustand der Leiche dies zulässt und andere Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Friedhofverwaltung.
- (2) Die Türen zu den Aufbahrungsräumen sind geschlossen zu halten. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet.
- (3) In den Leichenhäusern ist für größte Sauberkeit, laufende Entkeimung und ständige Frischluftzufuhr zu sorgen.
- (4) In der Vorhalle des Leichenhauses sind auf einer Tafel der Name sowie der Zeitpunkt der Beerdigung des aufgebahrten Toten anzuschreiben, sofern Wünsche der Angehörigen nicht entgegenstehen.

Abschnitt V

Bestattung

§ 12

Zeit und Ort

Zeit und Ort der Bestattung werden vom jeweiligen Friedhofträger festgelegt.

§ 13

Tiefenlage, Größe der Gräber bei Erdbestattungen

- (1) Die Grabsohle darf max. 2,20 m unter dem begangenen Grund der Erdoberfläche liegen. Der Abstand zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen.
In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Länge und Breite des Grabes sind so zu bemessen, dass der Sarg auf der ganzen Länge aufliegt. Zwischen den Särgen verschiedener Gräber muss eine Erdschicht von mindestens 0,60 m Breite verbleiben.
- (3) Die höchstzulässige Grabtiefe kann im Bedarfsfalle nur überschritten werden, wenn die Grabsohle mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt.

§ 14

Mehrfache Belegung von Gräbern

- (1) Gräber, die nach Art und Größe zur Aufnahme nur einer Leiche bestimmt sind (Reihengräber), dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (Art. 10 Abs. 1 BestG) nicht mit einer weiteren Leiche oder Urne belegt werden.
- (2) Andere Gräber können in der Regel auch vor Ablauf der Ruhezeit beigesetzter Leichen weiterbelegt werden. Dabei müssen zwischen den Särgen eine senkrechte Erdschicht von mindestens 0,30 m und eine waagerechte Erdschicht von mindestens 0,10 m verbleiben.

§ 15

Leichenreste

Leichenreste und Gebeine, welche beim Öffnen von Gräbern zum Vorschein kommen, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und vor der Bestattung der weiteren Leiche wieder in die Tiefe des Grabes einzulegen und mit Erde zu bedecken.

§ 16

Schließung der Gräber

Die Gräber sind unmittelbar nach Beendigung der Beisetzungsfeiern zu schließen.

§ 17

Metallsärge

Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holzsarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

Abschnitt VI

Sonstige Vorschriften

§ 18

Herausgabe von Gegenständen

- (1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen grundsätzlich nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.

- (2) Wertgegenstände, Kleider, Wäsche usw., die der Tote getragen hat oder die später mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen Dritten erst nach ausreichender Reinigung und Desinfektion übergeben werden.

Abschnitt VII

Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 3 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. als Bestattungspflichtiger oder von diesem Beauftragter entgegen der Vorschrift des § 4 nicht für die ordnungsgemäße oder rechtzeitige Besorgung oder Beförderung der Leiche sorgt,
4. den Vorschriften der §§ 5 und 6 über die Einsargung und Verbringung der Leiche in das Leichenhaus zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 3 nicht entsprechendes Personal beschäftigt oder selbst entgegen dieser Bestimmung tätig wird,
6. entgegen des Verbotes in § 7 Abs. 4 als Leichenbesorger tätig wird,
7. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchst. a während der Ausübung seiner Tätigkeit keine saubere und schickliche Kleidung trägt und sich nicht seiner Tätigkeit entsprechend würdig verhält,
8. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchstabe d Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet wurden, für andere Zwecke benutzt,
9. entgegen § 17 einen Metallsarg oder metallene Sargeinlagen nicht entfernt oder nicht sachgerecht entsorgt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. September 2019 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Neusäß, den 23.07.2019

Richard Greiner
Erster Bürgermeister